Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel (mit Teilfunktion) vom 10.01.1990, geändert in der Verbandsversammlung am 06.12.1999

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) und § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04.03.1983 (GVBI. S. 31) haben

- 1. die Wasserversorgung Eifel-Ahr, Zweckverband
- 2. der Landkreis Daun
- 3. der Landkreis Cochem-Zell
- 4. die Verbandsgemeinde Kelberg
- 5. die Verbandsgemeinde Hillesheim
- 6. der Wasserversorgungszweckverband Gruppenwasserwerk Daun-Struth

die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt. Die Bezirksregierung Trier als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 ZwVG vom Ministerium des Innern und für Sport bestimmte Errichtungsbehörde errichtet hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG den "Zweckverband Wasserversorgung Eifel" (mit Teilfunktion) und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Mitalieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - 1. Wasserversorgung Eifel-Ahr, Zweckverband
 - 2. Landkreis Daun
 - 3. Landkreis Cochem-Zell
 - 4. Verbandsgemeinde Kelberg
 - 5. Verbandsgemeinde Hillesheim
 - 6. Wasserversorgungszweckverband Gruppenwasserwerk Daun-Struth.
- (1) Die Verbandsmitglieder erklären sich bereit, andere Träger der Wasserversorgung aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder als weitere Mitglieder entsprechend den Bedingungen dieser Verbandsordnung aufzunehmen.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung Eifel".
- (2) Er hat seinen Sitz in Daun.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 - 1. Die Wasservorkommen sicherzustellen, die aufgrund einer zwischen den Landkreisen Ahrweiler, Cochem-Zell und Daun getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.08.1975 erkundet wurden; danach wird davon ausgegangen, dass der Mehrbedarf an Wasserverbrauch im Gebiet der Verbandsmitglieder bis zum Jahre 2000 etwa 29.000 cbm Wasser täglich, und zwar im Bereich des Zweckverbandes Eifel-Ahr 7.000 cbm täglich, im Landkreis Cochem-Zell 11.000 cbm täglich und im Landkreis Daun 11.000 cbm täglich betragen wird. Der Verbandsgemeinde Hillesheim ist es zu jeder Zeit gestattet, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Wasservorkommen bis zu 4.491cbm täglich für die eigene Versorgung zu erschließen, von Dritten zu beziehen und zu nutzen. Hierbei darf der Mehrbedarf für den Landkreis Cochem-Zell von 11.000 cbm/d und der Mehrbedarf für den Zweckverband Eifel-Ahr von 7.000 cbm/d nicht beeinträchtigt werden. Bis zur Höhe der nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen Wasserwerkommen, vorbehaltlich

- einer entsprechenden Regelung über die Kostentragung. Sofern diese Mengen nicht gefördert werden können, verringern sich die Ansprüche der Mitglieder anteilmäßig.
- 2. Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen.
- 3. Wasserversorgungsanlagen im Rahmen der Gewinnung, Förderung und Aufbereitung einschließlich der Fernwirkanlage zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- 4. Die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern.
- (2) Der Verband kann Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 1 Nr. 3 übernehmen.
- (3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben entsprechend dem Bedarf der Verbandsmitglieder an Vorhaltungen für Wasservorkommen. Der Verband hat bei einer Anmeldung von Wasserbedarf eines Verbandsmitgliedes die dazu erforderlichen Wasserrechtsanträge zu stellen.
- (4) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Bei der Unterhaltung soll er sich der Hilfe der Verbandsmitglieder bedienen, in deren Gebiet die zu unterhaltenden Anlagen gelegen sind.
- (5) Der Verband erfüllt seine Aufgaben durch einen Eigenbetrieb.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung (geändert am 06.12.1999)

Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich entsprechend der für die Mitglieder vorgehaltenen Wassermengen. Danach verteilen sich die Stimmen wie folgt:

Zweckverband Wasserversorgung Eifel/Ahr	13 Stimmen	44,828 %
2. Landkreis Cochem-Zell	7 Stimmen	24,138 %
3. Verbandsgemeinde Kelberg	2 Stimmen	6,897 %
4. Verbandsgemeinde Hillesheim	5 Stimmen	17,241 %
5. Gruppenwasserwerk Daun-Struth	1 Stimme	3,448 %
6. Landkreis Daun	1 Stimme	3,448 %

§ 6

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

§ 7

Werkleitung

Die Aufgaben der Werkleitung übernimmt auf Grund eines gesondert abzuschließenden Betriebsführungsvertrages der Landkreis Daun.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs (geändert am 06.12.1999)

- (1) Der Verband deckt seinen Aufwand für die Herstellung oder Anschaffung und Erneuerung von Anlagen sowie für deren Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung durch Entgelte gemäß abzuschließender Wasserlieferungsverträge.
- (2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus
 - 1. einem Baukostenzuschuss und
 - 2. einem Bezugspreis.
- (3) Der Baukostenzuschuss ist für die Herstellung oder Anschaffung sowie die Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen zu zahlen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser

Anlagen sind dem Verband Eifel von den Verbandsmitgliedern entsprechend der für sie vorgehaltenen Wassermengen zu erstatten. Derzeit steht insgesamt die Wassermenge von 5.580 cbm/d bei einer Förderzeit von 20 h/d zur Verfügung. Danach verteilen sich für die gesamten Anlagen die Vorhaltungen und Kostenanteile wie folgt:

 Zweckverband Eifel-Ahr 	3.230 cbm/d =	57,89 %
2. Landkreis Cochem-Zell	1.850 cbm/d =	33,15 %
3. Verbandsgemeinde Kelberg	<u>500 cbm/d</u> =	<u>8,96 %</u>
	5.580 cbm/d	100,00 %

- (4) Der Bezugspreis setzt sich zusammen aus
 - 1. einem Grundpreis als Entgelt für die allgemeine Leistungsbereitschaft,
 - 2. einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis als Entgelt für die tatsächlich bezogene Wassermenge.
 - Grund- und Arbeitspreis werden jeweils jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt. Im Grundpreis werden alle zeitabhängigen und im Arbeitspreis alle verbrauchsabhängigen Kosten kalkuliert. Der auf das Verbandsmitglied entfallende Teil des Grundpreises richtet sich entsprechend dem Verteilungsschlüssel von Abs. 3, der auf das Mitglied entfallende Teil des Arbeitspreises nach der durch Ablesung festgestellten Liefermenge.
- (5) Die allgemeinen Verwaltungskosten, soweit sie nicht einem Mitglied direkt zugerechnet werden können und sie sich icht auf den Betrieb beziehen, sind von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmenanteile zu tragen.
- (6) Die Entgelte und Abschlagszahlungen hierauf sind unabhängig von dem Abschluss von Wasserlieferungsverträgen auf Anforderung des Verbandes zuzüglich einer Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen.
- (7) Soweit der Verband weitere Maßnahmen im Rahmen seiner Aufgabenstellung verwirklicht, sind hierfür neue Kostenbeteiligungen entsprechend dem Bedarf der Verbandsmitglieder an Vorhaltungen für Wasservorkommen festzulegen.

§ 9 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsgmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgestellt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführungen der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Auseinandersetzung von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den Verbandsmitgliedern vorgenommen.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens 3 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen, Baukostenzuschüssen sowie auf das Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlageteile, soweit sie der Versorgung Dritter dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

§ 10

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund und in der Rhein-Zeitung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung Trier Az.: 103-006.089.1 Trier, den 10.01.1990

(DS)

In Vertretung: gez. Jakoby

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, den 24.07.2000

Az.: 21/103-006.089.1

Im Auftrage: gez. Ulrich Radmer

Stand: 15.09.2000